

Zur Regelung des Schullebens hat sich das Eduard-Spranger-Gymnasium gemäß § 102 SchO folgende Hausordnung gegeben.

## **1. Aufenthalt im Schulgebäude und in den Unterrichtsräumen**

- 1.1 Das Atrium des Schulgebäudes ist ab 7.00 Uhr zugänglich und dient als Aufenthaltsraum. Um 7.57 Uhr werden die Schwingtüren zu den beiden Treppenhäusern und die Säle im Erdgeschoss geöffnet. In der Heizperiode werden die Schwingtüren um 8.00 Uhr wieder entsperrt und sind nach Benutzung geschlossen zu halten.
- 1.2 Für die Fachräume, den Multimediaarbeitsraum 110, die Schulbibliothek und die Schulküche gelten eigene Nutzungsordnungen, die dort einsehbar sind. Schülerinnen und Schüler dürfen die Fachsäle nur unter Aufsicht einer Fachlehrkraft betreten. Die Fachsäle werden nach Unterrichtsende abgeschlossen. Die Lehrkräfte achten auf Sauberkeit.
- 1.3 Die Bibliothek darf während der Pausen von den Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 10 nur zur Ausleihe und Rückgabe von Büchern aufgesucht werden.  
Die Internetzugänge in der Bibliothek und im Multimediaarbeitsraum 110 stehen grundsätzlich nur für Arbeitsrecherchen zur Verfügung. Für die Nutzung der EDV gilt die „Nutzungsordnung für die Computereinrichtungen am ESG“ vom 20.05.2020.
- 1.4 Das Verhalten bei Feuergefahr wird durch die Alarmordnung (siehe ESG-Alarmordnung) geregelt.
- 1.5 Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe und der Mittelstufe, deren Unterricht in der zweiten Stunde oder später beginnt, halten sich vor Unterrichtsbeginn im Hof oder im Atrium auf. In dieser Zeit ist das Atrium als Stillarbeitsraum zu betrachten.
- 1.6 Den Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 10 ist es untersagt, während der Unterrichtszeit das Schulgelände zu verlassen.  
Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 dürfen bei vorzeitigem Ende des Unterrichts nur mit schriftlich erklärter elterlicher Zustimmung das Schulgelände verlassen. Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 9 ist das Verlassen des Schulgeländes nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts freigestellt.
- 1.7 Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 10, deren Unterricht vorzeitig beendet ist oder deren Verkehrsmittel erst später abfahren, steht das Atrium als Stillarbeitsraum/Aufenthaltsraum zur Verfügung. Schülerinnen und Schülern können nach der 6. Stunde in Rücksprache mit der Vertretungsplanung Arbeitsräume zugewiesen werden.
- 1.8 Von allen Aufenthaltsräumen darf keine Störung des allgemeinen Unterrichtsbetriebs ausgehen. Die Gestaltung der Räume darf nicht eigenmächtig verändert werden.

- 1.9 Für Wertgegenstände wie z. B. Geldbeutel übernimmt die Schule keine Haftung. Diese sollen die Schülerinnen und Schüler bei sich tragen. Für den Sportunterricht gelten besondere Regelungen.
- 1.10 Die Tür an der Ostseite des Schulgebäudes (Schneiderstraße) kann auch von Schülerinnen und Schülern als Ausgang benutzt werden.
- 1.11 Schäden in den Klassenzimmern sind von der Lehrkraft unverzüglich ins Informationsbuch des Hausmeisters (im Sekretariat) einzutragen.
- 1.12 Getränke in Bechern und geöffneten Dosen bzw. Flaschen dürfen wegen der Verschmutzungsgefahr nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen werden. Ausnahmen können von den Lehrkräften genehmigt werden.
- 1.13 Das Kauen von Kaugummi ist in den Schulgebäuden nicht gestattet. Lehrkräfte können z. B. bei Klassenarbeiten Ausnahmen genehmigen. Kaugummis müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

## **2. Pausenregelung**

- 2.1. Während der beiden 15-minütigen Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I im Schulhof auf, bei schlechtem Wetter (Regen, heftigem Schneefall, Sturm) auch im Atrium, nach entsprechendem Signal.
- 2.2. Der Schulhof umfasst das Freigelände nördlich, westlich und südlich des Hauptgebäudes. Die Eingangsbereiche des Gebäudes gehören nicht dazu. Der Sportplatz ist nur bei trockener Witterung einbezogen.
- 2.3. Die Klassensäle sind zu Beginn der Pausen zu verlassen. Die Lehrkraft verlässt zuletzt den Raum, achtet auf Sauberkeit und Ordnung und schließt die Tür ab.
- 2.4. Schultaschen sind bei Raumwechsel zu Beginn der Pause, sofern sie nicht in den Hof mitgenommen werden, entlang der Gänge so abzulegen, dass sie weder den Durchgang noch die Treppenaufgänge versperren. Sie dürfen nicht in höher gelegene Stockwerke gebracht werden.
- 2.5. Im Schulgebäude und im Hof führen die beauftragten Lehrkräfte während der Pause die Aufsicht.
- 2.6. Auf dem Hof ist das Fußballspielen untersagt. Im Schulgebäude ist jegliches Ballspielen verboten.
- 2.7. Nach 13 Minuten fordert ein erstes Klingelzeichen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte auf, in den Unterricht zu gehen. Sie begeben sich zu ihrem Unterrichtsraum und verhalten sich bis zum Eintreffen der Lehrkraft ruhig. Zwei Minuten später signalisiert ein weiteres Klingelzeichen den Beginn der Unterrichtszeit.

### **3. MSS-Regelung**

- 3.1. Schülerinnen und Schüler der MSS dürfen sich während der Pausen im Erdgeschoß aufhalten. Sie sorgen dafür, dass alle anderen Schülerinnen und Schüler das Schulhaus verlassen und gewährleisten auch die Sauberkeit dieses Bereichs.
- 3.2. Der MSS-Aufenthaltsraum steht in Freistunden und Pausen in der Zeit von 7.30 bis 17 Uhr nur den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13, die an unserer Schule Unterricht haben, zur Verfügung. Die SV ist für Einrichtung und Sauberkeit mit verantwortlich.

### **4. Umgang mit mobilen digitalen Geräten (Smartphone, Smartwatch, Tablet, Notebook, Webcam, Musikgeräte u. ä.)**

- 4.1. Digitale Endgeräte sind während des Unterrichts generell deaktiviert und zwar derart, dass keine Ton-, Vibrations- oder Lichtsignale übermittelt werden. Für Smartwatches gilt außerdem, dass sie so eingestellt sind, dass lediglich die Uhrzeit übermittelt wird. Smartphones werden für eine Bedienung unerreichbar aufbewahrt.
- 4.2. Die Lehrkräfte können für ihren Unterricht eigene Regelungen treffen. (Die heimliche Ton- oder Bildaufzeichnung von Unterrichtssituationen ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.)
- 4.3. Bei Prüfungen dürfen sich digitale Endgeräte nicht am Arbeitsplatz befinden. Wird dennoch ein digitales Endgerät vorgefunden, gilt dies ohne weitere Nachprüfung als Täuschungsversuch und wird mit Note ungenügend (6) bzw. 0 Punkte gewertet.
- 4.4. Die Nutzung digitaler Endgeräte ist im Schulhaus und auf dem Schulgelände für Schülerinnen und Schüler der 5. bis einschließlich 10. Klasse untersagt. Der SV Raum ist von der Regelung ausgenommen.
- 4.5. Für dringende und wichtige Fälle können im Einzelfall Ausnahmeregelungen mit einer Lehrkraft vereinbart werden.
- 4.6. Das Schulnetz ist entsprechend der Jugendmedienschutzrichtlinien geschützt. Wer trotzdem Webseiten mit rassistischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten aufsucht, verstößt gegen die Hausordnung.
- 4.7. Auf den Geräten dürfen sich keine Inhalte die gegen die Jugendmedienschutzrichtlinien oder gegen die Persönlichkeitsrechte Einzelner verstoßen befinden. Im Verdachtsfall werden die Geräte sichergestellt und zur weiteren Untersuchung die Behörden eingeschaltet.
- 4.8. Bei Missachtung der Regelung wird das digitale Endgerät vorübergehend eingezogen kann ab 13:45 Uhr wieder abgeholt werden. Der Verstoß wird

registriert. Bei wiederholten Verstößen erfolgen erzieherische Maßnahmen entsprechend der Schulordnung.

## **5. Pflege des Schulgebäudes und seiner Einrichtungen**

- 5.1. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Bedienstete sind verpflichtet, das Schulgebäude und seine Einrichtungen so zu benutzen, dass Schäden vermieden werden.
- 5.2. Vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichtete Sachschäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden. Die Kosten der Schadensbeseitigung übernimmt der Verursacher. (ggf. dessen Haftpflichtversicherung).
- 5.3. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Sauberkeit des eigenen Platzes verantwortlich. In allen Klassen gibt es einen Ordnungsdienst, der wochenweise vom Tafeldienst übernommen wird. Schulgebäude, Klassen- und Fachsäle, Aufenthaltsräume, Toiletten, Hof und Sportplatz dürfen nicht verschmutzt werden.
- 5.4. Für die Schulküche gilt eine eigene Ordnung. Das Geschirr ist nach Gebrauch von den Benutzern zu spülen und wegzuräumen.
- 5.5. Auf den Schulsportanlagen ist das Ballspielen nur bei trockenem Boden erlaubt. Tagesaktuelle Regelungen für die Winterzeit werden beim Hausmeister ausgehängt.
- 5.6. Für Ordnung, Sauberkeit und Einrichtung der Klassensäle sind jeweils die Klassenleiter verantwortlich. Alle Klassen können ihren Saal in Absprache mit der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter und dem Hausmeister durch Bilder, Plakate u.a. nach eigenen Wünschen ausschmücken.
- 5.7. Für Mitteilungen steht den Schülerinnen und Schülern eine eigene Anschlagtafel im Atrium zur Verfügung. Die SV ist für die Ordnung an dieser Tafel verantwortlich.

## **6. Gesundheit und Sicherheit**

- 6.1. Konsum und Weitergabe von Betäubungsmitteln (Drogen, Cannabisprodukte etc.) sind auf dem Schulgelände strikt untersagt.
- 6.2. Auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden. (gemäß Nichtrauchererschutzgesetz Rheinland-Pfalz, vom 05.10.2007)
- 6.3. Der Genuss alkoholischer Getränke auf dem Schulgelände ist allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und den Bediensteten untersagt. Über Ausnahmen des Alkoholverbots z. B. bei Schulfesten entscheidet die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat. Hinsichtlich Spirituosen und Alkopops werden solche Ausnahmen ausgeschlossen. Erkennbar alkoholisierte Personen werden auf eigene Kosten nach Hause geleitet.

- 6.4. Es dürfen keine Gegenstände mitgebracht werden, die zu einer Belästigung oder Gefährdung führen können.
- 6.5. Das Werfen von Schneebällen ist auf dem Schulgelände verboten.
- 6.6. Die Notausstiegsfenster dürfen nur durch die jeweiligen Fachlehrkräfte geöffnet werden. Sie sind beim Verlassen des Saales wieder durch die jeweilige Fachlehrkraft zu schließen.

## **7. Verkehrsverhalten auf dem Schulgelände**

- 7.1. Fahrräder sind in die Fahrradständer abzustellen und dort zu sichern. Für Mofa-Roller, Mofas und Mopeds mit kleinem Versicherungsschild sind im Schulhof Abstellflächen markiert.
- 7.2. Das Befahren des Schulgeländes ist nicht gestattet. Alle Zweiräder müssen innerhalb des Schulgeländes und im Schulhof geschoben werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleiterin.
- 7.3. Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer benutzen die Einfahrt in den Schulhof an der Hausmeisterwohnung, Mofa-Roller, Mofas, Mopeds und Fußgänger den Haupteingang.

## **8. Umweltschutz in der Schule**

- 8.1. Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, Müll zu vermeiden, von der Trennungsmöglichkeit der Wertstoffe Gebrauch zu machen und die aufgestellten Sammelbehälter bei der Abfallbeseitigung zu benutzen.
- 8.2. Die Klassen und Kurse wählen zu Beginn eines Schuljahres für ihre Gruppe ein zweiköpfiges Energie- und Technikteam (ETT). Lehrkräfte, Bedienstete sowie Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, den Energieverbrauch im Schulgebäude möglichst niedrig zu halten. Das Energie- und Technikteam (ETT) hilft mit, die Leitlinien und Informationen des AKE (Arbeitskreis Energiemanagement) in der Schule zu verbreiten und dementsprechendes verantwortliches Handeln einzufordern. Dies gilt auch über den eigenen Klassenraum hinaus! Dabei sollen alle ESG-ler eingebunden werden. So werden die Lehrkräfte unterstützt, wenn Sie für Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen eintreten. Entsprechend der Umweltcharta des ESG sind Alle verpflichtet den Anweisungen zu folgen.
- 8.3. In der unterrichtsfreien Zeit und bei ausreichender Helligkeit ist das Licht grundsätzlich auszuschalten.
- 8.4. Näheres regelt der Arbeitskreis Energiemanagement (AKE).

## **9. Persönliche Verpflichtung**

Bei Eintritt in die Schule erhält jede Schülerin/jeder Schüler eine **verbindliche persönliche Verpflichtung** mit Vereinbarungen über das Miteinander in der Schule. Diese Schulcharta wird von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften unterzeichnet.

Sie wird zu Beginn eines jeden Schuljahres von Klassenleitung oder Stammkursleitung mit den Schülerinnen und Schülern erneut besprochen.

## **10. Verstöße gegen die Hausordnung**

Verstößen gegen die Hausordnung begegnen Lehrkräfte und Schulleitung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Schulordnung § 95 ff. zunächst mit erzieherischen Maßnahmen wie zum Beispiel:

- Beaufsichtigte Zusatzarbeit am Nachmittag
- Unterstützung des Reinigungsdienstes
- Unterstützung des Hausmeisters bei Arbeiten auf dem Schulgelände
- Beseitigung selbst verursachter Schäden
- Nachholen von versäumtem Unterrichtsstoff

Reichen erzieherische Maßnahmen nicht aus kommen Ordnungsmaßnahmen zur Anwendung, wie zum Beispiel:

- Ordnungsmaßnahme nach § 97 Absatz 1. 1 der Schulordnung durch den Klassen- oder Fachlehrer
- Ordnungsmaßnahme nach § 97 Absatz 1.2 der Schulordnung durch die Schulleitung
- Ausschluss vom Unterricht für einen oder mehrere Tage nach § 97 Absatz 1. 3 der Schulordnung
- Ausschluss von der Schule nach § 97 Absatz 2 der Schulordnung

Die vorliegende Hausordnung gilt ab dem 25.05.2022.

OSTD' D. Linnert

Schulleiterin